

Stadt Bad Herrenalb



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES DES EIGENBETRIEBES TOURISMUS & STADTMARKETING FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024

I.

Aufgrund der §§ 3 und 12 ff des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung sowie der §§ 87, 88, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 15.05.2024 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

im Erfolgsplan

mit Erträgen i.H.v. auf 1.451.900 €
mit Aufwendungen i.H.v. auf 1.531.700 €

im Liquiditätsplan

mit Einnahmen i.H.v. auf 1.445.900 €
mit Ausgaben i.H.v. auf 1.503.700 €

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

Bad Herrenalb, den 15.05.2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

II.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 15.05.2024 beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Calw vom 26.06.2024, eingegangen bei der Stadt am 12.07.2024, gemäß § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes bestätigt.

Der in § 3 des Wirtschaftsplanes festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 € wurde mit o.g. Schreiben nach § 12 Abs. 1 S. 3 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung genehmigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom **22. Juli 2024 bis zum 2. August 2024** je einschließlich im Rathaus der Stadt Bad Herrenalb, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb, Zimmer 110 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.